

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 1 Hauptamt/Finanzen

Datum:
04.07.2013

Beschluss-Nr.
BV/108/2013/1

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	15.07.2013	Anhörung				
Gemeinderat	16.07.2013	Entscheidung				

Betreff: Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 25 (Abs. 4) GO LSA – die Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser an den anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe Kinderzentrum Kunterbunt Nürnberg – fest und weist somit das Bürgerbegehren zurück.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 31 (1) der GO LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	--

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Die Initiatoren Thomas Trantzschel und Steffen Burchardt haben ein kassierendes Bürgerbegehren gem. § 25 GO LSA zum Gemeinderatsbeschluss der „Übertragung der Kindertageseinrichtungen MS Piratenclub Schermen und Regenbogen Körbelitz an das Europäische Bildungswerk“ beantragt.

Gem. § 25 Abs. 2 Satz 5 GO LSA muss das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung eingereicht werden. Die Frist zur Beantragung für ein kassierendes Bürgerbegehren wurde seitens der Initiatoren eingehalten. Der Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2013 beschlossen. Zur Veröffentlichung und somit zum Beginn der Frist geben die Erläuterungen zu § 24 GO LSA RdNr. 3* Auskunft.

Mangels besonderer Regelungen über die Bekanntmachung von in öffentlicher Sitzung gefasster Gemeinderatsbeschlüsse ist die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. GO LSA mit dem Bekanntwerden des Beschlusses erfolgt, wenn z.B. eine entsprechende Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung stattgefunden hat. Am 18.04.2013 erfolgte eine Berichterstattung in der Volksstimme. Somit endete die Frist am 30.05.2013. Eingereicht wurde das Bürgerbegehren in der Gemeinde Möser am 28.05.2013. Die Frist ist eingehalten worden. Gem. § 25 Abs. 3 GO LSA muss das Bürgerbegehren von mindestens 15 v.H. der wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

Ein diesen Vorgaben entsprechendes Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2013, Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser, ist mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung fristgerecht eingereicht worden.

Die hierzu erforderlichen Unterschriften der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Möser liegen vor.

- erforderliche Unterschriften 1.162
- eingereichte Unterschriften 1.418
- ungültige Unterschriften 52
- gültige Unterschriften 1.366

Das Bürgerbegehren wäre somit formell zulässig.

Fraglich ist, ob das beantragte Bürgerbegehren auch materiell zulässig ist.

Ein Bürgerentscheid gem. § 26 GO LSA kommt zustande, wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat. Hierbei muss es sich um eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ nach § 26 Abs. 2 GO LSA handeln.

Im vorliegenden Fall geht es um die Entscheidung, die die Kindertageseinrichtungen „MS Piratenclub“ und „Regenbogen“ betrifft. Bei diesen Kindertageseinrichtungen handelt es sich nach den Vorschriften der GO LSA um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Möser. Daher könnte davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um eine wichtige Gemeindeangelegenheit gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA handelt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA sind wichtige Gemeindeangelegenheiten u.a. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und **Aufhebung** einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnern zu dienen bestimmt ist.

Fraglich ist, ob mit Übertragung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft eine Aufhebung dieser Einrichtungen einhergeht.

Öffentliche Einrichtungen sind nach gängiger Definition Leistungsvorrichtungen, die eine Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält und die durch einen Widmungsakt, der den Zweck der Einrichtung und ihre Freigabe zur Nutzung unter Verpflichtung zur Gleichbehandlung umfasst, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden (vgl. BayVGh vom 23.3.1988, BayVBl. 1989, S. 148).

Zur wichtigen Gemeindeangelegenheit zählt die Frage, ob eine Einrichtung errichtet, wesentlich erweitert oder aufgehoben werden soll; nicht hingegen die Frage des "Wie" (z.B. Gestaltungsfragen).

Die Kindertageseinrichtungen werden zukünftig weiter als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Gemeinde bleibt weiterhin Eigentümerin der Tageseinrichtungen. Mit dem freien Träger wird ein Vertrag zur Betriebsführung der Einrichtung geschlossen. Die Einrichtungen werden folglich nicht an Dritte übertragen. Vielmehr wird sich die Gemeinde Möser eines „Verwaltungshelfers“ bedienen, welcher die öffentliche Aufgabe des Betriebes der Kindertagesstätten übernimmt.

Der freie Träger ist ferner in wesentlichen Punkten über die zu schließenden Vereinbarungen in seinem Handeln gebunden. Per Betriebsführungsvertrag werden maßgeblichen Punkte wie der Personaleinsatz, die Personalvergütung, die Durchführung von Investitionen, das pädagogische Konzept, der Umfang der Kostenerstattung und die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Elternbeiträgen geregelt, so dass die Gemeinde maßgeblichen Einfluss auf die Einrichtung hat.

Die von der Gemeinde auch zukünftig zur Verfügung gestellten Kindertageseinrichtungen dienen auch weiterhin der örtlichen Daseinsvorsorge und dem Wohl der Einwohner der Gemeinde.

Die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen verändert sich mit der Aufgabenübertragung nicht. Die Vergabe hat keinen Bezug zur Benutzungsmöglichkeit der Eltern und betrifft auch nicht die Funktion, die Nutzungsart bzw. die Kapazität der Einrichtungen.

Folglich ist mit der Übertragung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft keine Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA verbunden.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Bürgerbegehren um eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ gem. § 26 Abs. 2 Nr. 4 handelt, die der Bedeutung der Nummern 1 bis 3 entsprechen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Möser wurden keine weiteren Regelungen hinsichtlich wichtiger Gemeindeangelegenheiten getroffen.

Der Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen wurde bereits in der Gemeinderatsitzung am 16.10.2012 mehrheitlich beschlossen. An welchen Träger die Einrichtungen übertragen werden sollte, wurde in dieser Sitzung nicht beschlossen.

In den Erläuterungen in RdNr. 1b* zu § 26 GO LSA ist eine Angelegenheit wichtig, wenn sie ihrer Bedeutung nach für die Verhältnisse in der jeweiligen Gemeinde und für deren Bürger bedeutsam sind. Welche Angelegenheiten „wichtig“ sind, lässt sich am Maßstab der in der Gemeindeordnung benannten Angelegenheiten feststellen. Folglich muss es sich um einen Gegenstand handeln, der nach seinen tatsächlichen oder rechtlichen Folgen nachhaltige Auswirkungen auf die Gemeindeeinwohner hat.

Fraglich ist hier, ob die Auswahl des Trägers in ihrer Bedeutung nach für die Verhältnisse in der Gemeinde Möser und insbesondere für deren Bürger bedeutsam ist. Die Auswahl des Trägers begründet zum einen für die Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis, zum anderen die Weiterführung der in der Einrichtung durchgeführten Konzepte der frühkindlichen Bildung, die mithin von jedem Träger wahrgenommen werden müssen, da in Sachsen-Anhalt die Bildungsverpflichtung – Bildung elementar – Bildung von Anfang an –für jeden Träger bis 31.07.2013 empfehlend und ab 01.08.2013 bindend ist.

Beides sind Punkte, die für den Bürger und die Verhältnisse in der Gemeinde Möser keine nachhaltigen Auswirkungen mit sich bringen. Die Auswahl des Trägers betrifft unmittelbar nur einen bestimmten Personenkreis, den Arbeitnehmern in der Kindertageseinrichtung und nicht die Einwohnerschaft.

Schlussfolgernd stelle ich fest, dass es sich bei der Entscheidung der Trägerwahl nicht um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt.

Das Bürgerbegehren ist formell zulässig, jedoch materiell unzulässig. Somit ist das Bürgerbegehren nicht zulässig, mit der Rechtsfolge, dass ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt wird.

Zur Problematik der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist an die Kommunalaufsicht des Landkreis Jerichower Land eine Anfrage gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.06.2013 ist der Gemeindeverwaltung mitgeteilt worden, dass das Bürgerbegehren nach Auffassung der Kommunalaufsicht unzulässig ist.

Der Beschluss hat unmittelbare Außenwirkung, da er sich an die Initiatoren des Begehrens als Adressaten richtet. Er hat folglich Verwaltungsakt-Qualität i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG und ist ortsüblich durch den Bürgermeister bekanntzugeben (so im Ergebnis auch VGH Mannheim, NVwZ 1985 S. 288; OVG Greifswald, NVwZ 1997 S. 306, 307; VG Dessau, LKV 1996 S. 74; a. A. für Organstreit: OVG Koblenz, NVwZ-RR 1997 S. 241 f.; VG Hannover, NdsVBl. 2001 S. 101).

Als Verwaltungsakt ist der Ratsbeschluss rechtsmittelfähig, d.h. ein Widerspruchsverfahren kann durch die Initiatoren angestrengt werden.

Gegen diese Entscheidung des Gemeinderates kann folglich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower

Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen (Rechtsbehelfsbelehrung).

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Möser im Amtsblatt des Jerichower Landes.

*Kommentar Klang/Gundlach/Kirchner – Kohlhammerverlag

Bestätigungsvermerk:

Christel Krawzoff	Fachbereich 1 Hauptamt/Finanzen	04.07.2013
Hartmut Dehne	Fachbereich 2 Bau- /Ordnungsamt	04.07.2013

B. Köppen
Bürgermeister